

Frühzeitiger Beteiligungsprozess im Rahmen des Netzausbaus

Im Zusammenhang mit dem Ersatzneubauprojekt zwischen Pirach und Pleinting muss die bestehende Stromleitung ersetzt werden. TenneT ist im Jahr 2018 als zuständiger Übertragungsnetzbetreiber in die ersten vorbereitenden Planungsschritte eingestiegen. Das formelle Genehmigungsverfahren wird im Sommer 2019 angestrebt.

Was ist bislang passiert?

Im Juli 2018 haben wir Bürgerinnen und Bürger aus Ihrer Gemeinde und der Region Nieder- und Oberbayern darum gebeten, uns planungsrelevante Hinweise zu den ersten möglichen Trassenvorschlägen des Leitungsvorhabens Pirach - Pleinting zu geben. Wir hatten zugesichert, diese bis zum Herbst 2018 zu prüfen.

Unser Ziel ist es, unter anderem durch die Erfassung und Prüfung der planungsrelevanten Hinweise, die betroffenen Kommunen sowie die Öffentlichkeit zu einem frühestmöglichen Zeitpunkt in den Planungsprozess einzubinden. Auf diese Weise ist gewährleistet, dass wir die eingegangenen Hinweise nach Möglichkeit in den weiteren Verfahrensschritten schon berücksichtigen können.

Bis Ende August 2018 haben uns zahlreiche Stellungnahmen von Kommunen und der Öffentlichkeit erreicht. Neben den konkreten planungsrelevanten Hinweisen, wurden vor Ort Stellungnahmen zu verschiedenen Themen – wie beispielsweise Gesundheit, Naturschutz und Bedarf – gesammelt und uns teilweise in Form eines Serienbriefs übergeben (rund 1.200 Stellungnahmen).

Gerne kommen wir dem Wunsch der Bürgerinnen und Bürger nach, Antworten auf die Stellungnahmen zu geben.

Unsere Antworten auf die verschiedenen Fragen und Themenblöcke finden Sie im folgenden Themenkatalog.

An dieser Stelle der kurze Hinweis, dass es sich bei der Abfrage der planungsrelevanten Hinweise im Sommer 2018 nicht um eine formelle Beteiligung im Rahmen von Genehmigungsverfahren gehandelt hat. Wir haben großes Interesse daran, möglichst frühzeitig alle planungsrelevanten Punkte zu ermitteln und wählten deshalb dieses Format der frühen Beteiligung. Alle Bürgerinnen und Bürger haben im Rahmen der behördlichen Verfahren noch ausreichend Zeit, Ihre Belange offiziell und im formellen Rahmen vorzubringen.

Inhaltsverzeichnis

Frühzeitiger Beteiligungsprozess im Rahmen des Netzausbaus	1
1 Notwendigkeit/Wirtschaftlichkeit	3
1.1 Notwendigkeit der 380-kV-Leitung zur Umsetzung der Ziele der Energiewende.....	3
1.2 Offenlegung der Bedarfsermittlung sowie Forderung unabhängiger gutachterlicher Bestätigung	5
2 Schutzgut Mensch.....	6
2.1 Grundlegendes Vorgehen.....	6
2.2 Elektrische und magnetische Felder (EMF).....	7
2.3 Koronageräusche.....	7
2.4 Fehlender Mindestabstand zur Wohnbebauung von 400m im Innenbereich und 200m im Außenbereich.....	8
2.5 Ergänzung Schutzgut Mensch	8
3 Schutzgut Natur	9
3.1 Grundlegendes Vorgehen.....	9
3.2 Ergänzung Schutzgut Natur.....	11
3.3 Ergänzung Naherholungsgebiet	11
3.4 Wasserschutzgebiet (Peracher Rinne)	11
4 Erdverkabelung	12
5 Wertverlust von Immobilien/ Existenzgefährdung.....	13
6 Hochwassergefahr im Bereich der Leitung	13
7 Zusammenhang mit dem Gaskraftwerk Burghausen/ Haiming	14
8 Hang-/ Erdbehrtschgefahr im Zusammenhang mit Rodungen (Bereich Perach)	14
9 Denkmalschutz.....	15
10 Informationspolitik der TenneT	15

1 Notwendigkeit/Wirtschaftlichkeit

1.1 Notwendigkeit der 380-kV-Leitung zur Umsetzung der Ziele der Energiewende

- Anhaltspunkte dafür, dass der Gesetzgeber mit seiner Bedarfsfeststellung die Grenzen seines gesetzgeberischen Ermessens überschritten hat, sind nicht ersichtlich. Davon ist nur auszugehen, wenn die Bedarfsfeststellung evident unsachlich ist, wenn es also für das Vorhaben offenkundig keinerlei Bedarf gibt, der die Annahme des Gesetzgebers rechtfertigen könnte (BVerwG, 09.06.2010 - 9 A 20/08 - juris Rn. 38 m. w. N.; BVerwG, 28.02.2013 - 7 VR 13/12 -, juris Rn. 17). Solche Gründe liegen nicht vor.
- Folgendes kommt hinzu: Durch das Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (EEG) ist es im Norden und Osten Deutschlands zu einer deutlichen Zunahme von Windenergieanlagen gekommen. Die Vorhabenträgerin ist wie die übrigen Übertragungsnetzbetreiber verpflichtet (§ 11 Abs. 1 EEG), diese Windenergieanlagen, aber auch Photovoltaikanlagen anzuschließen, deren Strom vorrangig abzunehmen und zu übertragen. Aufgrund des absehbaren massiven Zubaus an regenerativer Einspeiseleistung – sowohl onshore als auch offshore – ergibt sich eine zusätzliche Überschussleistung aus der Region in der Größenordnung von mehreren tausend Megawatt. Die im Norden erzeugte elektrische Leistung übersteigt bereits heute den regionalen Bedarf bei weitem. Da die dort produzierte elektrische Energie nicht in großem Maß speicherbar ist, ergibt sich ein Übertragungsbedarf für große Leistungen von Nord nach Süd. Im Auftrag der Deutschen Energie-Agentur (dena) ist in einer bundesweiten Referenzstudie 'Energiewirtschaftliche Planung für die Netzintegration von Windenergie in Deutschland an Land und Offshore bis zum Jahr 2020' die Netzsituation unter der Voraussetzung der Errichtung weiterer Windkrafteinspeisungen untersucht worden. Hierbei haben sich im Netz verschiedene Engpässe herausgestellt, zu deren Bewältigung dringend neue Übertragungskapazitäten benötigt und mit dem Bau der hier vorliegenden Projekte geschaffen werden.
- TenneT agiert als reguliertes Unternehmen. Um Stromnetze zu bauen und Instand zu halten, sind sehr große Investitionen notwendig. Somit entstehen in den Versorgungsgebieten und Regelzonen sogenannte natürliche Monopole: Denn es wäre volkswirtschaftlich nicht sinnvoll, hier teure konkurrierende Infrastrukturen bereitzustellen.
Die Übertragungsnetze gelten als solche natürlichen Monopole und unterliegen deshalb einer staatlichen Marktregulierung. Diese dient dazu sicherzustellen, dass die Höhe der Netzentgelte angemessen ist. Dazu werden den Übertragungsnetzbetreibern durch die zuständige Bundesbehörde, der Bundesnetzagentur (BNetzA), Obergrenzen für die Erlöse vorgegeben. Alle Kosten, die im Laufe eines Projektes anfallen, müssen durch die BNetzA genehmigt werden.
Eine weitere Hauptaufgabe der Regulierung ist die Sicherstellung eines effektiven, fairen und diskriminierungsfreien Netzzugangs. Hierzu gibt es klare Vorgaben für ein Unbundling bei allen Energieversorgungsunternehmen mit mehr als 100.000 unmittelbar oder mittelbar angeschlossenen Kunden. Für diese Unternehmen ist eine Entflechtung und Trennung der Geschäftsfelder Netz und Vertrieb vorgeschrieben.

Die Notwendigkeit des Ersatzneubaus Pirach - Pleinting resultiert aus einem Zusammenspiel mehrerer Gründe:

- Der Bau der Leitung geht in die 1950er Jahre zurück, d.h. die Leitung gerät allmählich an das Ende ihrer technologischen Lebensdauer und muss deshalb altersbedingt technisch erneuert und auf den aktuellen Stand gebracht werden.
- Zudem ist die Leitung Pirach - Pleinting als Teil eines gesamten Südostbayerischen Netzsystems zu begreifen. Die Zunahme regenerativer Energiequellen und die Abschaltungen der Kernkraftwerke bis 2022 führen zu einer veränderten Erzeugungsstruktur. Die stark schwankenden Verfügbarkeiten regenerativer Erzeugungseinheiten und die damit zusammenhängende Über- oder Unterproduktion an manchen Tagen erfordern vermehrt regulierende Eingriffe in das Stromnetz. Das bestehende Stromnetz ist für diese Aufgabe nicht konzipiert worden und stößt deshalb immer häufiger an seine Kapazitätsgrenzen. Bereits heute wird die Kapazitätsgrenze des 220-kV-Leitungsnetzes im Raum Südostbayern (Leitung Altheim - St. Peter und Pirach - Pleinting) an einigen Tagen überschritten, sodass Stromflüsse gezielt umgeleitet werden müssen. Diese Netzeingriffe bewirken häufig das Zuschalten konventioneller Kraftwerke oder die Abriegelung von Erneuerbaren Energien. Diese Situation wird perspektivisch noch deutlich zunehmen. Darüber hinaus ist das Energieübertragungssystem in Europa im Gegensatz zu z. B. dem System in den USA eng miteinander vermascht und synchronisiert. Gerade der südostbayerische Raum ist im Rahmen des europäischen Clean Energy Packages als europäischer Interkonnektor, also als Verbindung zwischen Deutschland und Österreich, vorgesehen, um volatil verfügbare Energie in beide Richtungen ausgleichen zu können. Also von Deutschland nach Österreich, aber auch umgekehrt.
- Ein weiterer wichtiger Grund ist der Auftrag, weiterhin eine gesicherte Stromversorgung der Region zwischen Passau, Altötting und Simbach a. Inn zu gewährleisten. Da Optimierungsmaßnahmen im bestehenden Stromnetz, wie Freileitungsmonitoring, bereits umgesetzt wurden und dennoch technisch nicht ausreichen, um dem künftigen Transportbedarf zu genügen, wird das gesamte südostbayerische Leitungssystem (Altheim - St. Peter und Pirach - Pleinting) von der 220-kV-Spannungsebene auf 380 kV umgestellt. Die Leitung dient sowohl der Leistungsbereitstellung für das industriell geprägte Chemiedreieck in der Region Burghausen als auch dem Abtransport regional erzeugter regenerativer Energie, zumeist Strom aus Photovoltaikanlagen. Im Zuge der Energiewende und der damit verbundenen Notwendigkeit für den Netzausbau, ändert sich auch die gesamte Netzstruktur in ihrer Zusammensetzung. So werden z.B. bisherige Verbindungen zwischen Umspannwerken aufgelöst und das Netz aus Optimierungsgründen anders strukturiert. Im Ergebnis können dadurch u.a. Vierfachleitungen durch Doppelleitungen ersetzt werden, wie es z.B. zwischen Tann und Österreich der Fall sein wird.
- Der Verbleib der Leitung Pirach – Tann auf 220 kV würde im Rahmen der sich ändernden Netzstruktur ein zusätzliches Umspannwerk im Raum Tann erfordern. Nur so könnte eine elektrische Verbindung zwischen der 380-kV-Leitung Altheim – St. Peter und dem Anschluss Pirach hergestellt werden. Das UW Pirach wäre dann im sog. Doppelstich an das UW in Tann angebunden, was generell nicht das gleiche Niveau an Versorgungssicherheit gewährleistet wie eine Einschleifung in bestehende Stromkreise. Bei einem Ausfall des Umspannwerkes im Raum Tann würde damit die gesamte Region Burghausen nicht mehr mit Strom versorgt werden. Die Anforderung an das UW Pirach bezüglich Versorgungszuverlässigkeit ist sehr

hoch, weshalb die UW-Konfiguration des UW Pirach als Einschleifung in die Leitung Altheim – St. Peter gewählt wurde.

- Unabhängig von der UW-Konfiguration bliebe die Übertragungsleistung der Leitung bei einer Betriebsspannung von 220 KV weiterhin beschränkt. Maßnahmen der Netzoptimierung, wie z.B. dem Freileitungsmonitoring werden bei dieser Leitung bereits angewendet, sodass keine weiteren Optimierungsreserven mehr zur Verfügung stehen. Aus diesem Grund stellt die Nichtdurchführung des Vorhabens bzw. eine geänderte UW-Konfiguration mit einem UW bei Tann keine Option dar.

1.2 Offenlegung der Bedarfsermittlung sowie Forderung unabhängiger gutachterlicher Bestätigung

- Das aktuelle Energiewirtschaftsgesetz (§ 12b I 2 EnWG) verlangt von den deutschen Übertragungsnetzbetreibern, Netzentwicklungspläne (NEP) auszuarbeiten. Der NEP Strom wurde im Jahr 2012 erstmals der Bundesnetzagentur (BNetzA) als zuständiger Regulierungsbehörde vorgelegt. Der Netzentwicklungsplan zeigt auf, welche Maßnahmen zur bedarfsgerechten Optimierung, zur Verstärkung und zum Ausbau des deutschen Höchstspannungsstromnetzes für einen sicheren und zuverlässigen Netzbetrieb erforderlich sind. Der Bedarf, die 220-kV-Leitung Pirach - Pleinting zu erneuern, ist bereits im deutschen Netzentwicklungsplan Strom im Jahre 2012 von der TenneT als zuständigem Übertragungsnetzbetreiber festgestellt worden. Dem Prozess des Netzausbaus folgend, wurde der NEP sowohl von den Übertragungsnetzbetreibern als auch von der BNetzA im Jahr 2012 mehrfach zur Konsultation veröffentlicht. Nach Auswertung der dazu eingegangenen Stellungnahmen hat die BNetzA anschließend ebenfalls den Bedarf festgestellt und bestätigt. Die Überprüfung des Netzentwicklungsplans erfolgt stets durch die BNetzA, die mit unabhängigen Gutachtern zusammenarbeitet.

2 Schutzgut Mensch

2.1 Grundlegendes Vorgehen

- Bei der Planung des Ersatzneubaus Pirach - Pleinting liegen verschiedene planungstechnische wie planungsrechtliche Vorgaben (z.B. EnWG, BNatSchG, BImSchG/ TA Lärm) zugrunde. Der Verlauf des Ersatzneubaus wird in einem mehrstufigen Verfahren geplant, das rechtliche, umweltfachliche, technische und wirtschaftliche Kriterien umfassend berücksichtigt.
- Soweit möglich, versucht TenneT, im Dialog mit Fachbehörden, Kommunen, Verbänden sowie lokalen Interessengruppen und Betroffenen beim Ersatzneubau wirksame Verbesserungen zu erzielen. Dies gilt gleichermaßen für den Natur- und Landschaftsschutz.
- In einem ersten Schritt hat TenneT eine Trassenvoruntersuchung erstellt. Diese erfasst selbstverständlich auch sensible Bereiche, die in der anschließenden Planung berücksichtigt werden müssen, wie z.B. Wohnhäuser, Siedlungen, Wasserschutz-, Naturschutz- und Vorranggebiete für Bodenschätze. Diese Kriterien sind zunächst als gleichwertig anzusehen.
- Im nächsten Schritt hat TenneT grobe Trassenverläufe identifiziert. Diese sind als Suchräume für den späteren konkreten Leitungsverlauf zu verstehen. Dabei wird folgendermaßen vorgegangen: Basierend auf dem Verlauf der Bestandsleitung wird ein Suchraum identifiziert, der sich über 2000 m rechts und links der Bestandsleitung erstreckt. In diesem Suchraum werden mögliche Trassenführungen identifiziert, die später im Raumordnungsverfahren gegeneinander abgewogen werden. Mit Abschluss des Raumordnungsverfahrens ergeht die Landesplanerische Beurteilung, die eine Aussage zur Raumverträglichkeit der unterschiedlichen Varianten feststellt. Sofern eine raumverträgliche Trasse gefunden werden kann, beginnt in diesem ca. 200 m breiten Korridor in Vorbereitung auf das Planfeststellungsverfahren die Feintrassierung der Leitung. Die spätere Leitungstrasse wird rund 40 - 70 m breit sein.
- Zusätzlich werden auch die Abstandsvorschriften des Landesentwicklungsprogramms Bayern beachtet, bei denen es sich um Grundsätze der Raumordnung handelt. Grundsätze der Raumordnung enthalten allgemeine Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raumes als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 ROG und Art. 2 Nr. 3 BayLpIG). Sie sind öffentliche Belange, die in die Abwägungs- und Ermessensentscheidung einzustellen und zu bewerten sind. Anders als Ziele der Raumordnung sind sie allerdings keine zwingenden Leitlinien, sondern durch Abwägungs- und Ermessensausübung überwindbar. Soweit das Vorhaben zu einer Unterschreitung der im Landesentwicklungsprogramms Bayern vorgesehenen Abstände führen sollte, sind diese sachlich zu begründen.
- Folgende Schutzgüter werden beispielsweise in der Raum- bzw. Umweltverträglichkeitsstudie des Raumordnungsverfahren (ROV) betrachtet:
 - Mensch und Gesundheit: Soweit möglich Einhaltung der Abstände zwischen Wohngebäuden und Leitung; Berücksichtigung von bedeutsamen Erholungsgebieten;
 - Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt: Berücksichtigung der Schutzansprüche von Biotopen, Berücksichtigung von wichtigen Bereichen für die Vogelwelt, Berücksichtigung von Bannwäldern und Wäldern mit wichtigen Waldfunktionen (z.B. Klimaschutz);
 - Landschaft: Schonung von Landschaftsschutzgebieten und landschaftlichen Vorbehaltsgebieten durch eine landschaftsgerechte Trassenführung;

- Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter: Schutz von Baudenkmälern, historischen Kulturlandschaften und archäologischen Fundstätten; Bündelung mit anderen Freileitungen; Nutzung der Bestandstrasse für den Ersatzneubau.

2.2 Elektrische und magnetische Felder (EMF)

- In Deutschland gelten für elektrische und magnetische Felder gesetzliche Grenzwerte. Diese Grenzwerte liegen bereits um den Faktor fünf bis 50 unter den Werten, bei denen laut wissenschaftlichem Forschungsstand mögliche Wirkungen auftreten könnten. Für niederfrequente Felder legt die 26. Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (kurz: 26. BImSchV) bei der magnetischen Flussdichte 100 Mikrottesla und bei der elektrischen Feldstärke 5 kV/m als Grenzwert fest.
- Die Strahlenschutzkommission (SSK) der Bundesregierung und das Bundesamt für Strahlenschutz (BfS) überprüfen kontinuierlich neuere wissenschaftliche Veröffentlichungen im Hinblick darauf, ob es wissenschaftlich begründete Zweifel an diesen Grenzwerten gibt. In ihren letzten diesbezüglichen Empfehlungen aus dem Jahr 2008 stellt die SSK fest, dass auch nach Bewertung der neueren wissenschaftlichen Literatur keine wissenschaftlichen Erkenntnisse in Hinblick auf mögliche Beeinträchtigungen der Gesundheit durch niederfrequente elektrische und magnetische Felder vorliegen, die ausreichend belastungsfähig wären, um eine Veränderung der bestehenden Grenzwertregelung der 26. BImSchV zu rechtfertigen. Aus der Analyse der vorliegenden wissenschaftlichen Literatur ergeben sich auch keine ausreichenden Belege, um zusätzliche verringerte Vorsorgewerte zu empfehlen, von denen ein quantifizierbarer gesundheitlicher Nutzen zu erwarten wäre (SSK 2008). In der Verordnung zur Änderung der Vorschriften über elektromagnetische Felder vom 22. August 2013 wurden die Grenzwerte für 50 Hz – Anlagen vom Gesetzgeber bestätigt. Das Bundesamt für Strahlenschutz (BfS) äußert sich als zuständige Strahlenschutzbehörde des Bundes wie folgt: "Bei Einhaltung der Grenzwerte ist nach dem heutigen wissenschaftlichen Kenntnisstand der Schutz vor gesundheitlichen Beeinträchtigungen durch niederfrequente elektrische und magnetische Felder gewährleistet. Aufgrund bestehender wissenschaftlicher Unsicherheiten sollte aber vorsorglich die Einwirkung niederfrequenter Magnetfelder, wie sie auch von Hochspannungsleitungen erzeugt werden, möglichst gering gehalten werden - auch unterhalb der Grenzwerte."
- Zudem plant TenneT die Leitungen so, dass die Grenzwerte nicht nur eingehalten, sondern deutlich unterschritten werden. Das gilt selbst dort, wo bei Freileitungen die höchsten Feldstärken auftreten: unmittelbar unter der Leitung, in der Mitte zwischen zwei Masten.

2.3 Koronageräusche

- Bei Hoch- und Höchstspannungsleitungen kann es an den Leiteroberflächen bei entsprechend hoher elektrischer Randfeldstärke zur Geräuschentwicklung in Form eines Knisterns durch Korona-Entladungen kommen. Dabei handelt es sich um elektrische Teildurchschläge der Luft, wenn am Leiterseil oder den Armaturen bestimmte Feldstärken erreicht oder überschritten werden. Dieser Korona-Effekt kann zeitweise bei feuchten Witterungsbedingungen (insbesondere Nebel, Regen, hohe Luftfeuchte) in unmittelbarer Nähe von Hoch- und Höchstspannungsleitungen auftreten. Weiterhin hängt der Schallpegel von der elektrischen Feldstärke auf der Oberfläche der Leiterseile ab. Sie ergibt sich aus der Höhe der Spannung, der Anzahl der Leiterseile je Phase sowie aus der geometrischen Anordnung und

den Abständen der Leiterseile untereinander und zum Boden. Durch die Wahl geeigneter Bauteile und die Verwendung von vier Leiterseilen je elektrischer Phase werden die Korona-Entladungen auf ein immissionschutzrechtlich zulässiges Maß reduziert. Mit Einhaltung der Immissionsrichtwerte ist sichergestellt, dass die geplante 380-kV-Freileitung keine Schallimmissionen verursacht, die zu unzulässigen Lärmbelastungen führen.

- Für Lärmemissionen gilt in Deutschland die „Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm)“. Die Richtwerte der TA Lärm legen zum Schutz vor Lärmimmissionen folgende Grenzwerte fest:
 - in Kerngebieten, Dorfgebieten und Mischgebieten: tags 60 dB(A), nachts 45 dB(A)
 - in allgemeinen Wohngebieten und Kleinsiedlungsgebieten: tags 55 dB(A), nachts 40 dB(A)
 - in reinen Wohngebieten: tags 50 dB(A), nachts 35 dB(A).
- Die Richtwerte der TA-Lärm werden beim Betrieb der Freileitungen grundsätzlich eingehalten bzw. selbst direkt unterhalb der Freileitungen dauerhaft deutlich unterschritten.

2.4 Fehlender Mindestabstand zur Wohnbebauung von 400m im Innenbereich und 200m im Außenbereich

- In Deutschland gibt es keine gesetzlich festgelegten Mindestabstände von Höchstspannungsleitungen zu Wohngebäuden. Seit 1996 werden der Planung von Leitungsprojekten deutschlandweit einzuhaltende Grenzwerte nach der 26. BImSchV zugrunde gelegt. Diese dienen dem Schutz und der Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen.
- Bei den Abstandsvorschriften des Landesentwicklungsprogramms Bayern handelt es sich um Grundsätze der Raumordnung. Grundsätze der Raumordnung enthalten allgemeine Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raumes als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen (Art. 2 Nr. 3 BayLplG). Sie sind öffentliche Belange, die in die Abwägungs- und Ermessensentscheidung einzustellen und zu bewerten sind. Anders als Ziele der Raumordnung sind sie allerdings keine zwingenden Leitlinien, sondern durch Abwägungs- und Ermessensausübung überwindbar.
- Bei der Planung des Ersatzneubaus werden die Grenzwerte der 26. BImSchV bzw. der TA Lärm eingehalten, Wohngebäude werden zudem nicht überspannt. Darüber hinaus werden die LEP-Vorgaben in die Freileitungsplanung einbezogen. Allerdings stellen Siedlungsflächen nur eines von zahlreichen zu berücksichtigenden Kriterien, wie z.B. Natur- und Landschaftsschutzgebiete, dar. TenneT strebt immer eine Verbesserung der aktuellen Situation für die Bewohner entlang der Bestandstrasse an.

2.5 Ergänzung Schutzgut Mensch

- Beim Bau einer Freileitung werden wasserrechtliche Belange nur in wenigen Fällen berührt. Üblicherweise kommen in der süddeutschen Region Flachgründungen zum Einsatz, die weniger als 3 m in den Boden eingreifen. Eine Berührung mit Grundwasser findet nur dann statt, wenn der Grundwasserpegel bei weniger als 3 m liegt. Bisherige Baugrunduntersuchungen beim Projekt Altheim – St. Peter zeigten, dass es sich dabei eher um Ausnahmefälle handelt.

- Unabhängig davon sind Gewässerbenutzungen im Sinne von § 9 WHG, wie (1.) das Entnehmen und Ableiten von Wasser aus oberirdischen Gewässern, (2.) das Aufstauen und Absenken von oberirdischen Gewässern, (3.) das Einbringen und Einleiten von Stoffen in Gewässer oder (4.) das Entnehmen, Zutage fördern, Zutage leiten und Ableiten von Grundwasser grundsätzlich nach § 8 WHG erlaubnispflichtig.
- Um festzustellen, ob es bei der Gründung eines Masten zu einer Grundwasserberührung kommt, werden vor der Baumaßnahme Baugrunduntersuchungen durchgeführt. Sofern Grundwasser berührt wird, werden notwendige Maßnahmen, wie z.B. das Abpumpen des Baugrubenwassers und die Wiedereinleitung in einen Vorfluter im Planfeststellungsverfahren beschrieben. Großflächige wasserrelevante Gebiete, wie z.B. Wasserschutzgebiete oder Überschwemmungsgebiete erfordern ebenfalls zum Zeitpunkt der Planfeststellung genaue Beschreibungen der Eingriffe und Auswirkungen. Größtenteils kann die Querung von solchen Gebieten oder die Gründung in solchen Zonen bereits in der Feinplanung verhindert bzw. reduziert werden.

3 Schutzgut Natur

3.1 Grundlegendes Vorgehen

- Bei der Planung des Ersatzneubaus Pirach - Pleinting liegen verschiedene planungstechnische wie planungsrechtliche Vorgaben (z.B. EnWG, BNatSchG, BImSchG/ TA Lärm) zugrunde. Der Verlauf des Ersatzneubaus wird in einem mehrstufigen Verfahren geplant, das rechtliche, umweltfachliche, technische und wirtschaftliche Kriterien umfassend berücksichtigt.
- Relevant für die FFH-Verträglichkeit sind die für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile des Gebiets, die sich aus der jeweils einschlägigen Schutzgebietserklärung ergibt. Diese werden einzeln herangezogen und auf Konformität mit der Planung geprüft. Für das FFH-Gebiet „Inn und untere Alz“ liegt die naturschutzfachliche Bedeutung beispielsweise u.a. im Erhalt von Auwäldern, die konkret dem Scharlachläufer als Lebensraum dienen.
- Soweit möglich versucht TenneT, im Dialog mit Fachbehörden, Kommunen, Verbänden sowie lokalen Interessengruppen und Betroffenen beim Ersatzneubau wirksame Verbesserungen zu erzielen. Dies gilt gleichermaßen für den Natur- und Landschaftsschutz.
- In einem ersten Schritt hat TenneT eine Trassenvoruntersuchung erstellt. Diese erfasst selbstverständlich auch sensible Bereiche, die in der anschließenden Planung berücksichtigt werden müssen, wie z.B. Wohnhäuser, Siedlungen, Wasserschutz-, Naturschutz- und Vorranggebiete für Bodenschätze. Diese Kriterien sind zunächst als gleichwertig anzusehen.
- Im nächsten Schritt hat TenneT grobe Trassenverläufe identifiziert. Diese sind als Suchräume für den späteren konkreten Leitungsverlauf zu verstehen. Dabei wird folgendermaßen vorgegangen: Basierend auf dem Verlauf der Bestandsleitung wird ein Suchraum identifiziert, der sich über 2000 m rechts und links der Bestandsleitung erstreckt. In diesem Suchraum werden mögliche Trassenführungen identifiziert, die später im Raumordnungsverfahren gegeneinander abgewogen werden. Mit Abschluss des Raumordnungsverfahrens ergeht die Landesplanerische Beurteilung, die eine Aussage zur Raumverträglichkeit der unterschiedlichen Varianten feststellt. Sofern eine raumverträgliche Trasse gefunden werden kann, beginnt in diesem ca. 200 m breiten Korridor in Vorbereitung auf das

Planfeststellungsverfahren die Feintrassierung der Leitung. Die spätere wird rund 40 - 70 m breit sein.

- Zusätzlich werden auch die Abstandsvorschriften des Landesentwicklungsprogramms Bayern beachtet, bei denen es sich um Grundsätze der Raumordnung handelt. Grundsätze der Raumordnung enthalten allgemeine Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raumes als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 ROG und Art. 2 Nr. 3 BayLplG). Sie sind öffentliche Belange, die in die Abwägungs- und Ermessensentscheidung einzustellen und zu bewerten sind. Anders als Ziele der Raumordnung sind sie allerdings keine zwingenden Leitlinien, sondern durch Abwägungs- und Ermessensausübung überwindbar. Soweit das Vorhaben zu einer Unterschreitung der im Landesentwicklungsprogramms Bayern vorgesehenen Abstände führen sollte, sind diese sachlich zu begründen.
- Folgende Schutzgüter werden beispielsweise in der Raum- bzw. Umweltverträglichkeitsstudie des Raumordnungsverfahren (ROV) betrachtet:
 - Mensch und Gesundheit: Soweit möglich Einhaltung der Abstände zwischen Wohngebäuden und Leitung; Berücksichtigung von bedeutsamen Erholungsgebieten;
 - Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt: Berücksichtigung der Schutzansprüche von Biotopen, Berücksichtigung von wichtigen Bereichen für die Vogelwelt, Berücksichtigung von Bannwäldern und Wäldern mit wichtigen Waldfunktionen (z.B. Klimaschutz);
 - Landschaft: Schonung von Landschaftsschutzgebieten und landschaftlichen Vorbehaltsgebieten durch eine landschaftsgerechte Trassenführung;
 - Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter: Schutz von Baudenkmälern, historischen Kulturlandschaften und archäologischen Fundstätten; Bündelung mit anderen Freileitungen; Nutzung der Bestandstrasse für den Ersatzneubau.
- Die Bestandsleitung quert aktuell das FFH-Gebiet „Inn und Untere Alz“. Ob und ggfs. wie ein Verbleib in der Bestandstrasse auch künftig möglich ist, muss im nächsten Schritt unter Berücksichtigung vieler Belange (z.B. die der Höheren Naturschutzbehörde) bewertet werden. Im Raumordnungsverfahren wird dann durch die verfahrensführende Behörde (Regierung von Oberbayern) festgestellt, ob die vorgeschlagene Trassenplanung den Erfordernissen der Raumplanung entspricht.
- Die in Bayern erfassten Gebiete im Natur- und Landschaftsschutzbereich sind in der Trassenvoruntersuchung bereits enthalten. Im nächsten Schritt entscheiden die Behörden, z.B. die Höhere Naturschutzbehörde, wie mit einer Trassenplanung in natur- und landschaftsschutzrechtlich sensiblen Bereichen umgegangen werden soll.
- Der Verursacher eines Eingriffs in Natur und Landschaft ist verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen) (§ 15 Abs. 1 BNatSchG). Durch die Entwicklung verschiedener Ausgleichsmaßnahmen im Rahmen des Landschaftspflegerischen Begleitplans wird diesem im späteren Antrag auf Planfeststellung Folge geleistet. Durch die Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen kann weitestgehend ausgeschlossen werden, dass die im Untersuchungsraum vorkommenden Tiere erheblich beeinträchtigt werden. Es wird neuer Lebensraum für Tiere im räumlichen Zusammenhang mit dem Eingriffsort geschaffen.

3.2 Ergänzung Schutzgut Natur

- Als Wirkfaktor für das Landschaftsbild wird unter anderem der Raumanspruch der Masten und Leiterseile berücksichtigt, da die Errichtung technischer Bauwerke wie Freileitungsmasten die Natürlichkeit und die historisch gewachsene Eigenart einer Landschaft verändert.
- Sofern sich bei Abwägung aller ernsthaft in Betracht kommenden Varianten im Hinblick auf die jeweils berührten öffentlichen und privaten Belange eine Variante als die geeignetste herausstellt und hiervon Bereiche eines Naturschutzgebietes betroffen sind, dessen Regelungen der (Neu-)Errichtung einer Freileitung entgegen stehen, wäre im späteren Planfeststellungsverfahren hierfür eine Ausnahme oder Befreiung zu erteilen. Gem. § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann von den Geboten und Verboten nach dem Naturschutzrecht der Länder auf Antrag Befreiung gewährt werden, u.a. wenn dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist. Nach dem BNatSchG gibt es anders als z.B. für Landschaftsschutzgebiete, keine Verbotsvorbehalte.
- Eine potenzielle Gefahr für Fledermäuse kann sich durch Kollision sowie durch den Wegfall von Quartieren im Zuge der Rodung („auf Stock setzen“) von Gehölzen ergeben. Die mögliche Kollisionsrate entlang einer geplanten Trasse wird von Experten als sehr gering eingeschätzt, da Fledermäuse sich sehr gut über Echolotung orientieren können. Der Wegfall von Quartieren bleibt prinzipiell zwar als Gefahr bestehen, jedoch gibt es hier durch geeignete Gegenmaßnahmen ein hohes Vermeidungspotenzial. Das Fällen von Bäumen z.B. wird nur in der Zeit vom 1. Oktober bis 28. Februar durchgeführt. Altbäume mit entsprechenden fledermausrelevanten Strukturen, die auch als Winterquartier dienen können, werden vor dem notwendigen Fällen, nach Abschluss der Kernwochenstubezeit der Fledermäuse, nach dem 31. August, durch entsprechend ausgebildete Fachleute auf Besatz kontrolliert. Weiterhin werden bei Bedarf zudem Ausweichquartiere für die Tiere geschaffen.

3.3 Ergänzung Naherholungsgebiet

- Die Errichtung landschaftsfremder technischer Bauwerke oder die Beseitigung vorhandener landschaftsprägender Strukturen können zu einer wahrnehmbaren Veränderung der Landschaft führen, die als Beeinträchtigung des landschaftsästhetischen Erlebens empfunden wird. Dies trifft auch auf eine geplante 380-kV-Freileitung zu. Soweit Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes Eingriffe in Natur und Landschaft i.S.d. BNatSchG darstellen, unterliegen sie der Pflicht zur Kompensation. Die grundsätzliche Eignung der Landschaft für die landschaftsgebundene Erholung wird durch das Vorhaben in jedem Fall nicht beeinträchtigt. Besondere Gegebenheiten sind im Einzelfall zu untersuchen.

3.4 Wasserschutzgebiet (Peracher Rinne)

- Wasserschutzgebiete stellen per se kein unüberwindbares Hindernis für Freileitung dar. Schon bei der Planung der Maststandorte finden umfangreiche Abstimmungen mit den Wasserschutzbehörden statt. Vor dem Bau der Neubaumasten bzw. dem Rückbau der Bestandsmasten wird eine Baugrunduntersuchung durchgeführt, die die Boden- und Wasserverhältnisse an dem jeweiligen Standort genau erfasst und entsprechende Empfehlungen für die Bauausführungen ausspricht.

4 Erdverkabelung

- Eine Ausführung der Leitung als Erdkabel ist nur in eng begrenzten Fällen möglich (vgl. § 4 Abs. 2 BBPIG). Voraussetzung ist zunächst, dass das beantragte Vorhaben ein Pilotprojekt im Sinne des § 4 BBPIG ist. Erdkabelpilotprojekte sind nur solche Vorhaben, die im Anhang zum BBPIG mit „F“ gekennzeichnet sind. Das beantragte Vorhaben ist nicht in dieser Weise gekennzeichnet. Eine Ausführung als Erdkabel ist daher schon aus diesen Gründen nicht zulässig.
- Im Übrigen ist bei der Verlegung von Erdkabeln nach derzeitigem Stand der Technik folgendes zu beachten:
- Versorgungssicherheit – Technik: Gemäß § 49 Abs. 1 EnWG sind Energieanlagen so zu errichten und zu betreiben, dass die technische Sicherheit gewährleistet ist. Dabei sind vorbehaltlich sonstiger Rechtsvorschriften die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beachten. Europaweit werden Erdkabel bisher nur auf wenigen kurzen Strecken und in einigen Ballungszentren eingesetzt. Es gibt daher keine belastbaren Erfahrungen, wie sich Erdkabel im Zusammenspiel mit Freileitungen im vermaschten Höchstspannungsnetz dauerhaft verhalten. Zudem ist das Risiko der Nichtverfügbarkeit bei Erdkabeln im Höchstspannungsnetz deutlich höher als bei Freileitungen: Die Reparatur einer Kabelanlage dauert im Durchschnitt rund 600 Stunden (25 Tage). Da vor allem Muffen eine häufige Fehlerquelle darstellen und die 380-kV-Kabel nur in Teilstücken von bis zu ca. 1.200 Metern transportiert und somit verlegt werden können, wächst mit der Länge der Kabelabschnitte die Anzahl der Muffen und damit auch die Gefahr eines Ausfalls. Im Gegensatz dazu liegt die durchschnittliche Reparaturzeit einer Freileitung bei ca. dreieinhalb Stunden.
- Preisgünstigkeit – Effizienz: Die Kosten für eine Kabellösung sind circa 4,7 bis 7,3 mal so hoch wie die Kosten für die einer Freileitung. Die Spannweite der Kosten für die Erdkabelverlegung ergibt sich vor allem aus den lokalen Bodenbeschaffenheiten und dem notwendigen Umfang an Horizontalbohrungen.
- Umwelt: Der Vergleich der Umweltauswirkungen eines Erdkabels und einer Freileitung zeigt, dass durch ein Kabelvorhaben andere Schutzgüter als durch eine Freileitung beeinträchtigt werden. Wie bei Freileitungen weisen Kabelsysteme Eigenschaften auf, die je nach Naturraumausstattung zu erheblichen Beeinträchtigungen führen können. Bei der Errichtung einer Kabelanlage kommt es vor allem in der Bauphase zu umfangreicheren Eingriffen auf der gesamten zu verkabelnden Strecke. Einer Verkabelung kann daher auch unter dem Gesichtspunkt der Umweltauswirkungen nicht generell der Vorzug gegenüber einer Freileitung eingeräumt werden.
- Fehlerverhalten – Nichtverfügbarkeit: Eine Freileitung besitzt mit ca. 3,2 Fehlern pro 100 km und Jahr die höchste Fehlerrate im Leitungssystemvergleich, wobei die meisten Fehler Lichtbogenfehler ohne Folgen für die Betriebsmittel sind. Die meisten dieser Fehler lassen sich durch Abschalten und automatisches Wiedereinschalten in Bruchteilen einer Sekunde beheben und haben somit keine Auswirkung auf die Verfügbarkeit der Stromkreise. Bei auftretenden Fehlern, die eine längerfristige Abschaltung zur Folge haben, beläuft sich die Reparaturdauer auf wenige Stunden bis Tage, damit tritt eine geringe Nichtverfügbarkeit auf. Erdkabel besitzen mit ca. 1,6 Fehlern pro 100 km und Jahr eine geringere Fehlerrate als eine Freileitung, Fehler sind aber immer mit Schäden verbunden. Die Reparaturdauer beläuft sich auf ca. 3 – 6 Wochen, eine deutlich höhere Nichtverfügbarkeit ist die Folge. Aktuelle Analysen (CIGRE) von weltweit im Einsatz befindlichen landverlegten Drehstromkabeln der

Höchstspannungsebene zeigen, dass die Nichtverfügbarkeit von Kabeln gegenüber Freileitungen um den Faktor 25 höher ist.

- Eine Höchstspannungskabelanlage besteht aus mehreren Komponenten wie Kabel, Übergangsanlagen, Endverschlüssen, Muffen, Kompensationsanlagen sowie speziellen Schutzeinrichtungen und erfordert während der Bauausführung sehr hohe Anforderungen an Präzision und Reinheit. Je höher die Anzahl der Teilkomponenten, desto höher das Risiko des Ausfalls. Da vor allem Muffen eine häufige Fehlerquelle darstellen und die 380-kV-Kabel nur in Teilstücken von ca. 1.200 Metern transportiert werden können, steigt mit der Länge der Kabelabschnitte die Anzahl der Muffen und damit auch die Gefahr eines Ausfalls.
- Die geplante 380-kV-Leitung wird zentrale Bedeutung im europäischen Verbundnetz erlangen, so dass ihre Verfügbarkeit für die Versorgungssicherheit unbedingt gegeben sein muss. Kabelabschnitte werden deshalb zunächst auf Pilotstrecken begrenzt.
- Lebensdauer: Im Höchstspannungsnetz sind Freileitungen seit 1930 im Einsatz und besitzen eine nachgewiesene hohe Lebensdauer von 80 Jahren und mehr. Bei Erdkabeln wird eine Lebensdauer von 30 bis 40 Jahren angenommen. Es liegen bisher noch keine Langzeiterfahrungswerte vor, da bisher nur kurze Abschnitte in Betrieb sind.

5 Wertverlust von Immobilien/ Existenzgefährdung

- Eine Existenzgefährdung durch die bloße Anwesenheit/Sichtbarkeit einer Freileitung ist nicht gegeben. Findet jedoch durch die Maststandorte ein Entzug von Flächen in dem Maße statt, dass dadurch eine Existenzgefährdung zu vermuten ist, muss dies im Einzelfall durch einen öffentlich bestellten und vereidigten Gutachter geprüft werden. In der Regel sind die Mastflächen im Vergleich zur gesamten bewirtschafteten Fläche aber so gering, dass schon von vorne herein ohne die Einschaltung eines Gutachters eine Existenzgefährdung ausgeschlossen werden kann.
- Eigentümer von Immobilien müssen immer damit rechnen, dass es im Laufe der Zeit zu Änderungen im Umfeld der Immobilie kommen kann. Das können z.B. Infrastrukturmaßnahmen wie Bahnstrecken, Straßen und Freileitungen aber auch Gewerbegebiete, einzelne Industrieanlagen und landwirtschaftliche Großbetriebe sein. In manchen Fällen findet dadurch eine Aufwertung der Immobilie statt, in einigen Fällen bedeutet dies aber leider auch einen Wertverlust. Eine gesetzliche Pflicht zur Entschädigung für mögliche Wertverluste gibt es nicht und TenneT ist als durch die Bundesnetzagentur regulierter Übertragungsnetzbetreiber an diese Regelung gebunden.

6 Hochwassergefahr im Bereich der Leitung

- 380-kV-Maste erfüllen in Deutschland bereits ein sehr hohes Zuverlässigkeitsniveau. Dies gilt sowohl für Tragmaste als auch für Winkelabspannmaste. Mit Einführung der Euronorm im Jahr 2002 wurden die Lastansätze für statische Konstruktionen wesentlich erhöht. Konstruktionen, die nach diesen statischen Vorgaben dimensioniert wurden, sind bisher nicht umgebrochen. Im nieder- und oberbayerischen Raum werden zudem die erhöhten Lastanforderungen der Eislastzone 2 bei der Konstruktion berücksichtigt. Mit dem angesetzten Zuverlässigkeitsniveau entspricht die Standsicherheit von allen Masten den höchsten Anforderungen.
- Freileitungsmaste befinden sich nur in Ausnahmefällen in ausgewiesenen Überschwemmungsgebieten. Hierbei kommen zusätzlich zu den o.g. Sicherheitsniveau

Hochwasserfundamente zum Einsatz. Diese können je nach Ausgangslage unterschiedlich hoch sein. Optisch ähneln sie meist einem Betonsockel, sodass Treibgut im Falle eines Hochwasserereignisses nicht mit dem Maststahl in Berührung gerät. Eine Verklausung durch einen einzigen Maststandort ist nicht zu befürchten.

7 Zusammenhang mit dem Gaskraftwerk Burghausen/ Haiming

- TenneT hat für das geplante Kraftwerk eine Anschlusszusage gem. § 4 Kraftwerksnetzanschlussverordnung (KraftNAV) erteilt, welche die verbindliche Reservierung von Netzanschlussleistung an einem bestimmten Netzanschlusspunkt beinhaltet. Im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) und der KraftNAV wurde 2009 von TenneT, im Einvernehmen mit der Bundesnetzagentur das Umspannwerk Simbach am Inn als Einspeisepunkt in die 380-kV-Spannungsebene festgelegt. Von der Vorhabenträgerin ist dementsprechend der erforderliche Ausbau im nachgelagerten Netz durchzuführen.
- Die Notwendigkeit des Netzausbaus in der Region besteht darüber hinaus auch unabhängig von der Realisierung des Kraftwerks. Der geplante Ersatzneubau ist eine Teilmaßnahme des unter Nr. 32 im Bundesbedarfsplangesetz aufgeführten Vorhabens „Höchstspannungsleitung Bundesgrenze (AT) – Altheim mit Abzweig Matzenhof – Simbach und Abzweig Simbach – Pirach, Bundesgrenze (AT) – Pleinting; Drehstrom Nennspannung 380 kV“. Ausweislich der Begründung des Bundesbedarfsplans dient das Vorhaben auch der „Erhöhung der Kuppelkapazität zwischen Deutschland und Österreich“ (Bundestags-Drucksache 17/12638, S. 22). Die Übertragungskapazität der bestehenden 220-kV-Leitung ist aufgrund eines erhöhten Stromtransportbedarfs, bedingt durch den Zubau erneuerbarer Energien bereits zeitweise ausgeschöpft. Die insbesondere in den letzten Jahren stark gestiegenen und schwankenden Stromflüsse sind mit der gegenwärtigen Netzstruktur nicht mehr dauerhaft sicher zu betreiben, sodass Netzflüsse gezielt „umgelenkt“ werden müssen, um die Netzstabilität zu gewährleisten. Bedingt durch den zunehmenden Ausbau von EEG-Erzeugung in Bayern und die Errichtung von neuen Pumpspeicherkraftwerken in Österreich und Deutschland, wird von einem weiteren Anstieg der Leistungsflüsse ausgegangen.

8 Hang-/ Erdbehrtschgefahr im Zusammenhang mit Rodungen (Bereich Perach)

- Das Risiko eines Hangrutsches durch das Anlegen einer Waldschneise ist durch den Verbleib der Wurzelstöcke im Boden nicht höher als beim Belassen des Waldes.
- Während der Hochwasserereignisse am 01.06.2016 in Simbach am Inn traten in verschiedenen Bereichen des Landkreises Rottal-Inn Rutschungen und Murenabgänge unterschiedlicher Größenordnungen auf. Betroffen waren Ackerflächen, Wiesen, Waldflächen und Brachen gleichermaßen.
- Eine Häufung von Rutschungen in gerodeten („auf Stock gesetzten“) oder ackerbaulich genutzten Flächen ist nicht festzustellen. Häufig war zu beobachten, dass die Massenbewegungen ihren Ausgang an Entwässerungspunkten der Feld- und Waldwege sowie Durchlässen der öffentlichen Verkehrswege nahmen.

9 Denkmalschutz

- Bei der Trassenfindung werden die jeweilige rechtliche Verbindlichkeit und das Gewicht des jeweiligen Trassierungsgrundsatzes beachtet. Zu den dabei zu berücksichtigenden Aspekten gehören unter anderem Abstand zu schutzbedürftigen Gebieten, insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrseinrichtungen wie z.B. Flugplätze, Freizeitgebiete und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete, öffentlich genutzte Gebäude, Kulturgüter und Denkmäler.

10 Informationspolitik der TenneT

- TenneT steht für Transparenz, Offenheit sowie Verlässlichkeit und informiert interessierte Bürgerinnen und Bürger frühzeitig und regelmäßig. Dafür stehen folgende Medien zur Verfügung:
 - Informationsmaterialien, wie Webseite und Projektbroschüren
 - Vorstellung durch die Bürgerreferentin
 - Informationsmärkte
 - Bürgersprechstunden mit direkt betroffenen Grundstückseigentümern
 - Trassenbegehung mit Interessengemeinschaften
 - Mobiles Bürgerbüro
 - Online unter www.tennet.eu und www.netzausbau.de
- Ein großes Anliegen von TenneT ist es, die Öffentlichkeit frühzeitig und offen in alle Planungen mit einzubeziehen. Das Leitungsprojekt soll transparent und im sachlichen Dialog mit allen Beteiligten realisiert werden.
- Dabei können sich Träger öffentlicher Belange genauso einbringen wie alle Bürgerinnen und Bürger:
 - Formell
 - Für die Bürgerinnen und Bürger besteht die Möglichkeit, im Rahmen des Raumordnungsverfahrens indirekt über die Gemeinde und im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens direkt, Einwände bei der zuständigen Genehmigungsbehörde einzureichen.
 - Mit Eröffnung des Raumordnungsverfahrens bzw. des Planfeststellungsverfahrens liegen die Planunterlagen in den beteiligten Kommunen aus. In diesem Zeitraum können interessierte Bürgerinnen und Bürger die Unterlagen einsehen.
 - Informell
 - über diverse niederschwellige Angebote, wie z.B. planungsrelevante Hinweise, Bürgersprechstunden etc. Siehe oben.